

Franckesche Stiftungen zu Halle

**Nach heutiger art wohleingerichtetes Brief-Buch/ in
welchem So wohl von beschaffenheit der deutschen briefe
und schreibart überhaupt, als auch von ...**

Placius, Johann Günther August

Nordhausen, Anno 1741

VD18 11785071

Quittung an einen grossen herrn wegen bezahlten salarii.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-214524

gläubiger unmittelbar gegeben, diese aber welche durch einen dritten mann hauptsächlich ausgezahlt werden.

S. 9. Obwohlen die wechselfriefe an sich selbst nichts anders als schuldverschreibungen sind, so gehen sie doch in ansehung ihrer strengte, von denen andern und gemeinen obligationen ab; sie betreffen die personen, der schuldmann muß in angeseztem termine selbst erscheinen, recognosciren, und wenn dieses geschehen, entweder so fort zahlen, oder die geschene bezahlung den augenblick erweisen, oder auf ansuchen des gläubigers auf seine eigene kosten so lange arrest halten, bis er auch den lezten heller bezahlet. Wir gehen zu denen exempeln selbst.

Quittung an einen grossen herrn wegen bezahlten salarii.

Daß der Durchlauchtigste Fürst und herr, herr NN. Fürst zu N. Graf zu N. herr zu N. 2c. mir endes unterschriebenen die gnädigst accordirte besoldung auf das jahr 1733 von Michaeli 1732 bis dahin 1733. gerechnet durch dero Rentcammer gnädigst auszahlen lassen, solches wird hierdurch bekandt gemacht, und gedachte Hochfürstl. Rentcammer darüber gebührend quittiret. Fürstenstadt, den 27ten Sept. 1733.

Quittung über empfangenes pachtgeld.

Das mir endes unterschriebenem heute dato herr NN. wegen meines ihm verpachteten guths, die halbjährigen im contracte gesezten pachtgelder à 50. rthl. richtig gezahlet, solches wird hiermit danckbar
quittie